

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) des Landkreises Heidekreis**

Aufgrund der §§ 10, 153 Abs. 3 sowie 157 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 18 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Kreistag des Landkreises Heidekreis am 21.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 - Gebührenpflichtige Tätigkeiten des RPA**

1. Neben den für den Landkreis Heidekreis wahrzunehmenden Rechnungsprüfungsaufgaben ist dem RPA des Landkreises die Ausführung weiterer Rechnungsprüfungsaufgaben für Dritte zugewiesen:
  - a) Nach § 153 Abs. 3 NKomVG obliegt die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 155 Abs. 1 NKomVG in Gemeinden, in denen ein RPA nicht besteht, dem RPA des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.
  - b) Die Vorschriften über das Prüfungswesen der Gemeinden gelten nach § 18 NKomZG für Zweckverbände entsprechend.
  - c) Die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben der Gemeinden und des Landkreises obliegt nach § 157 NKomVG dem zuständigen RPA auf Kosten des Eigenbetriebes.
  - d) Bei rechtlich selbständigen, privatrechtlichen Unternehmen mit Gemeinde- oder Landkreis-Beteiligung ist nach § 158 Abs. 1 Satz 1 NKomVG die Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben durchzuführen, wenn dies in der Unternehmenssatzung oder im Gesellschaftsvertrag vorgeschrieben und ein zuständiges RPA bestimmt ist.
  - e) Aufgaben nach Zweckvereinbarung gem. § 5 NKomZG
2. Für folgende Aufgaben wird eine Prüfungsgebühr von der Stelle erhoben, für die die Rechnungsprüfung ausgeführt wird:
  - a) Prüfung von Jahresabschlüssen und konsolidierten Gesamtab schlüssen
  - b) Prüfung der ersten Eröffnungsbilanzen nach Art. 6 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005
  - c) Regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen in den Kommunen und ihrer Eigenbetriebe, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht
  - d) Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung, einschl. der Vergaben von Eigenbetrieben und kommunalen Stiftungen
  - e) Prüfung von Verwendungsnachweisen
  - f) Abgabe von Stellungnahmen zu Haushaltssicherungsberichten auf Anforderung der Kommunalaufsichtsbehörde
  - g) Auftragsprüfungen

## **§ 2 - Gebührenbemessung und -satz, Kostenerstattung**

1. Zum Ersatz der dem RPA entstehenden Kosten und Auslagen für seine für die jeweilige Aufgabe eingesetzten Prüferinnen und Prüfer wird die Prüfungsgebühr nach dem Zeitaufwand bemessen; bei erforderlichen Dienstreisen einschließlich der An- und Abreisezeiten.

2. Die Prüfungsgebühr wird nach dem jeweils geltenden Kostentarif nach der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) für Amtshandlungen des übertragenen Wirkungsbereiches gem. § 1 Abs. 4, Ziffer 3b für Beamtinnen und Beamte und vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhoben.  
Z. Z. beläuft sich dieser Kostentarif auf 15,75 €/Viertelstunde (= 63,00 €/Std.).
3. Müssen für besonders schwierige oder zeitaufwändige Prüfungen vom RPA zusätzlich sonstige Prüferinnen oder Prüfer bzw. sonstige Prüfstellen beauftragt werden, sind die dem RPA dadurch entstehenden Kosten von der Stelle, für die die Rechnungsprüfung ausgeführt wird, voll zu erstatten.

### **§ 3 - Festsetzung und Fälligkeit**

Die Gebühr/Kostenerstattung wird vom Leiter des RPA nach Abschluss der jeweiligen Prüfung schriftlich festgesetzt. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung an die Kreiskasse des Landkreises Heidekreis zu zahlen.

### **§ 4 - In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Soltau-Fallingbostal vom 31.03.2006 außer Kraft.

Bad Fallingbostal, 28.09.2018

Landkreis Heidekreis  
Der Landrat

Ostermann